

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/7737 –**

### **Mobile Massenkontrollen der Bundespolizei gegen Fußballfans**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Woche für Woche kommt es in Fußballstadien in Deutschland oder im Umfeld von Fußballspielen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Hooligans, zwischen Gewalttätern und der Polizei und auch zu Gewalttaten gegen Unbeteiligte sowie zu erheblichen Sachschäden.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass die Polizeien der Länder und die Bundespolizei hier entschieden tätig werden, um derartige Gewalt zu verhindern und zu unterbinden. Dazu müssen sie rund um die Stadien, in den Innenstädten, auf Bahnhöfen und auch in Zügen Präsenz zeigen und gegebenenfalls eingreifen, um Straftaten zu verhindern.

Fußball ist ein Sport und darf nicht zur Plattform für gewalttätige Kriminelle werden. Ein Fußballspiel darf nicht zur Gefährdung von Reisenden in Zügen, unbeteiligten Passanten oder friedlichen Zuschauern führen.

Nach Medienberichten (sueddeutsche.de vom 31. Oktober 2011) führt die Bundespolizei sogenannte mobile Massenkontrollen reisender Fußballfans durch. Dazu würden Züge, die sich auf dem Weg zu einem Spiel oder zurück von einem Spiel befinden, auf Bahnhöfen, an denen Kontrollpunkte mit mehr als 100 Beamten eingerichtet sind, angehalten, dort „verdächtige Fans“ zum Aussteigen aufgefordert, identifiziert und fotografiert, und die so erhobenen Daten dann mit Erkenntnissen über Straftaten abgeglichen. Diese „mobile Massenkontrolle“ werde seit etwa einem Jahr praktiziert.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Bundesregierung hat die Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und in den Zügen der Eisenbahnen einen hohen Stellenwert. Gemeinsam mit den Polizeien der Länder und den Eisenbahnunternehmen gewährleistet die Bundespolizei auf der Grundlage ihrer bahnpolizeilichen Aufgabe nach § 3 des Bundespolizeigesetzes die Sicherheit der Reisenden auf einem konstant hohen Niveau.

Gewalttätige Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen erfolgen auch in der An- und Abreisephase und damit im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich der Bundespolizei. Zur Verhinderung von gewalttätigen Auseinandersetzungen, zum Schutz von Sachwerten, insbesondere aber zum Schutz unbeteiligter Reisender sind neben Maßnahmen an Bahnhöfen auch polizeiliche Maßnahmen in fahrenden Zügen unerlässlich. Im Einzelfall kann es im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sein, dass die Bundespolizei Personenzüge anhält, um Maßnahmen gegen Gewalttäter zu ergreifen. Voraussetzung hierfür ist, dass bereits erhebliche Straftaten durch gewalttätige Personengruppen begangen wurden oder zu erwarten sind, weniger einschränkende Maßnahmen bisher keinen polizeilichen Erfolg hatten oder von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben und bei einem späteren Einschreiten von einer fortgesetzten Begehung von Straftaten auszugehen ist.

Aufgrund der Komplexität der zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen, der erheblichen Bedeutung für die reisenden Personen und den betrieblichen Ablauf im Eisenbahnverkehr hat die Bundespolizei hierzu ein Einsatzverfahren konzeptionell vorbereitet. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen gegen einzelne Personen oder Personengruppen in den Zügen, einschließlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, erfolgen jeweils auf der Grundlage der im Bundespolizeigesetz und der Strafprozessordnung geregelten Befugnisnormen.

Die Entscheidung zur Anwendung dieses Einsatzverfahrens treffen die jeweils verantwortlichen Behörden der Bundespolizei aufgrund der jeweiligen Lageentwicklung im konkreten Einzelfall.

1. Wie oft, wann und im Zusammenhang mit welchen Fußballspielen fanden die sogenannten mobilen Massenkontrollen statt (bitte einzeln auflisten)?
2. Was war jeweils der spezifische Anlass, eine solche Kontrolle durchzuführen, und nach welchen Kriterien wurden die zu überprüfenden Züge ausgewählt?

Die Bundespolizei hat das in der Vorbemerkung der Bundesregierung angesprochene Einsatzverfahren bisher bei nachfolgenden acht Anlässen angewendet:

Datum	Spielbegegnung	Spezifischer Anlass (Kurzbeschreibung)
26.09.2010	FC Hansa Rostock – Eintracht Braunschweig	Straftaten und Störaktionen, u. a. Zündung von Pyrotechnik, Rauswurf von Glasflaschen und Bierkästen an Bahnhöfen, Ziehen der Notbremse, Verlassen des Zuges und Aufnahme von Steinen aus dem Gleisbett, Bewurf der eingesetzten Kräfte der Bundespolizei.
02.10.2010	CFR Pforzheim – SV Sandhausen II	Straftaten gegen Polizeibeamte, u. a. Landfriedensbruch und Gefangenenerbefreiung.
19.02.2011	VfB Stuttgart II – 1. FC Saarbrücken	Straftaten gegen Benutzer der Bahn und Polizeibeamte, u. a. Körperverletzungen im Versuch, Sachbeschädigungen sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz.
27.02.2011	FC Bayern München II – SG Dynamo Dresden	Straftaten gegen Benutzer der Bahn, Polizeibeamte und Sachen, u. a. Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigungen, Abbrennen von Pyrotechnik sowie Sachbeschädigungen.
20.03.2011	Eintracht Braunschweig – FC Hansa Rostock	Straftaten gegen Benutzer der Bahn, Polizeibeamte und Sachen, u. a. Körperverletzungen, Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte, Raubdelikt, Sachbeschädigung sowie Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz.

Datum	Spielbegegnung	Spezifischer Anlass (Kurzbeschreibung)
16.04.2011	1. FC Saarbrücken – FC Hansa Rostock	Straftaten gegen Benutzer der Bahn und Sachen, u. a. Raubdelikt sowie Abbrennen von Pyrotechnik.
29.04.2011	Hertha BSC – TSV 1860 München	Straftaten gegen Benutzer der Bahn und Polizeibeamte, u. a. Beleidigungen, Körperverletzungen, Nötigung, Sachbeschädigungen sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Sprengstoffgesetz.
14.05.2011	1. FC Kaiserslautern – Werder Bremen	Verhinderung von gemeinsam begangenen Straftaten wie Landfriedensbruch, Massenschlägereien etc. (sog. Drittortauseinandersetzung).

3. Wurden bei der Planung bzw. vor der Durchführung einer solchen mobilen Massenkontrolle jeweils andere Maßnahmen erwogen, und aus welchen Gründen wurde eine Massenkontrolle als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel ausgewählt?
4. Wird die Durchführung mobiler Massenkontrollen langfristig (z. B. bei Beginn der Saison), mittelfristig und nach Auswertung bestimmter Vorkommnisse (z. B. nach wiederholten Ausschreitungen im Zusammenhang mit Spielen bestimmter Mannschaften) oder kurzfristig (z. B. anlässlich von Gewalttaten) geplant, wessen Risikoeinschätzungen werden dabei zugrunde gelegt, und wer (Bundespolizei, betroffene Landespolizeien, Deutscher Fußball-Bund e. V.) ist in die Entscheidung eingebunden, im Zusammenhang mit einem bestimmten Spiel, mobile Massenkontrollen durchzuführen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Finden ähnliche Kontrollen auch auf Autobahnen statt, und wenn ja, werden dort Reisebusse oder auch einzelne Pkw kontrolliert, und nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt?

Polizeiliche Maßnahmen auf den Bundesautobahnen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten anlässlich von Fußballspielen erfolgen in der Zuständigkeit der Polizei der Länder. Aussagen hierzu obliegen insofern den jeweils zuständigen Landesregierungen.

6. Werden bei den mobilen Massenkontrollen alle Reisenden einer Ausweiskontrolle unterzogen und fotografiert oder müssen bestimmte konkrete Verdachtsmomente gegen einzelne Personen vorliegen?
7. Werden neben der Identitätsfeststellung und dem Fotografieren der Betroffenen bei den mobilen Massenkontrollen noch weitere Maßnahmen ergriffen?

Die jeweils erforderlichen Maßnahmen richten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Reisende, die offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dem polizeilichen Anlass stehen, sind – soweit nicht unvermeidbar betroffen – nicht Adressaten der polizeilichen Maßnahmen der Bundespolizei. Diesen Personen wird möglichst schnell die Weiterreise ermöglicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung verwiesen.

8. Welche Daten werden von den Betroffenen bei einer mobilen Massenkontrolle erfasst?

Die Datenerhebung bezieht sich auf Personaldaten, wie zum Beispiel Name und ladungsfähige Anschrift.

9. In welchen Datenbanken oder Dateien werden die bei den mobilen Massenkontrollen gewonnenen Daten und Fotografien wie lange, und auf welcher Rechtsgrundlage gespeichert?
10. Mit welchen Datenbeständen werden die bei einer mobilen Massenkontrolle gewonnenen Daten abgeglichen, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht diese Verarbeitung, wer hat – außer der Bundespolizei – Zugang zu diesen Daten, und in welcher Weise werden sie zu welchen Zwecken weiterverarbeitet?

Die Bundespolizei kann die erhobenen Daten in den ihr zur Verfügung stehenden Dateien nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweils zugrunde liegenden Errichtungsanordnungen erheben, speichern und abgleichen. In welcher Datei eine Speicherung erfolgt, ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und davon abhängig, ob die Speicherung der Abwehr von Gefahren oder der Verfolgung von Straftaten dient. Gleiches gilt für den Datenabgleich und die Nutzung der erhobenen Daten. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den bereichsspezifischen Regelungen sowie der für die jeweilige Datei zugrunde liegende Errichtungsanordnung.

11. Führt die Erfassung bei einer mobilen Massenkontrolle zur Aufnahme des Betroffenen in die Datei „Gewalttäter Sport“?

Eine Speicherung von personenbezogenen Daten in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einzelfallprüfung nach Maßgabe der bereichsspezifischen Regelungen sowie der Errichtungsanordnung. Die rechtlichen Voraussetzungen einer Aufnahme in die Datei „Gewalttäter Sport“ können unter anderem dem Internetauftritt der Zentralen Informationsstelle Sporeinsätze im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen entnommen werden ([www.polizei-nrw.de](http://www.polizei-nrw.de)).

12. In welcher Weise werden die Betroffenen über die Speicherung und Weiterverarbeitung ihrer Daten informiert, und können sie der Speicherung widersprechen?

Gegen wen haben sie einen Anspruch auf Korrektur oder Löschung, und welche Rechtsmittel stehen ihnen zur Verfügung?

Soweit die Bundespolizei personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, richten sich Ansprüche der Betroffenen nach Maßgabe der jeweiligen bereichsspezifischen Regelung an die zuständige Behörde. Soweit die zuständige Behörde der Bundespolizei dem Anspruch des Betroffenen nicht abhilft, steht diesem der Verwaltungsrechtsweg offen.

13. In welcher Weise sind die Polizeien der Länder in die Durchführung der mobilen Massenkontrollen sowie in die Auswertung und Verarbeitung der gewonnenen Daten eingebunden?

Die Verantwortung für die Einsatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Sinne von § 3 des Bundespolizeigesetzes, einschließlich der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang, obliegt den jeweils zuständigen Behörden der Bundespolizei. Soweit dies erforderlich ist, kann sie die Polizeien der Länder um Unterstützung bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen bitten.

14. Werden die bei den mobilen Massenkontrollen gewonnenen Daten am Tag des Einsatzes in irgendeiner Form an die jeweils an den Einsätzen im Rahmen eines Fußballspiels beteiligten Landespolizeien, insbesondere die Einsatzleitungen vor Ort, weitergegeben, und mit welchen Auflagen bezüglich der Speicherung, Weitergabe und sonstiger Verarbeitung der Daten geschieht dies?

Die Bundespolizei kann den Polizeien der Länder personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Maßnahmen erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber obliegt den jeweils einsatzführenden Behörden der Bundespolizei. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die übermittelten Daten obliegt der Behörde, der diese Daten übermittelt worden sind.





